

10 Erwerbstätigkeit

10.0 Vorbemerkung

Die Angaben über die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung stammen aus verschiedenen Quellen. Die Tabellen 10.1 bis 10.3, 10.5 und 10.7 enthalten Ergebnisse der Stichprobenerhebungen des Mikrozensus. Tabelle 10.4 enthält die Ergebnisse einer Schätzung, die unter Mitbenutzung von Statistiken für Teilbereiche des Erwerbslebens auf Zahlen der Volkszählungen 1970 und 1961 sowie des Mikrozensus ab 1957 aufbaut. Die Ergebnisse ab 1962 sind auf der Grundlage der Volkszählungsergebnisse vom 27. 5. 1970 revidiert worden, weil die bisherige Fortschreibung überhöht war. In der Tabelle 10.6 sind Ergebnisse der Volkszählung vom 27. 5. 1970 aufgeführt. Die Angaben in den Tabellen 10.8 bis 10.10 beruhen auf Auszählungen der Karteien der Arbeitsämter.

Erwerbspersonen: Alle Personen (Deutsche und Ausländer) mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben pflegen (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Sie setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen. **Erwerbstätige** sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Mithelfende Familienangehörige) oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben. **Erwerbslose** sind Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet haben. Der Begriff der Erwerbslosen ist hinsichtlich der nicht über das Arbeitsamt Arbeitssuchenden umfassender als der definierte Begriff der Arbeitslosen (siehe vorletzter Absatz). Andererseits zählen Arbeitslose, die vorübergehend geringfügige Tätigkeiten ausüben, nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den Erwerbstätigen.

Selbständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbständige Handwerker) sowie selbständige Handelsvertreter und alle freiberuflich Tätigen, ferner Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, soweit diese nicht gesondert nachgewiesen werden.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Abhängige: Beamte und Arbeitnehmer, das sind Angestellte, Arbeiter sowie Auszubildende.

Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der römisch-katholischen Kirche. Den Beamten werden neben den Richtern — soweit nicht anders dargestellt — auch die Soldaten (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei) zugeordnet.

Angestellte: Alle nicht beamteten Gehaltsempfänger. Für die Zuordnung zu den Angestellten ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung entscheidend.

Leitende Angestellte und Direktoren großer Betriebe gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer sind, desgleichen Hausangestellte, soweit in der Rentenversicherung für Angestellte versichert.

Arbeiter: Alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode. Es ist auch unerheblich, ob es sich um Facharbeiter, angelernte Arbeiter oder Hilfsarbeiter handelt. Ebenfalls zu den Arbeitern rechnen Heimarbeiter und alle Hausgehilfinnen, die nicht in der Rentenversicherung für Angestellte versichert sind.

Auszubildende in anerkannten kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufen: Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen und deren Ausbildung normalerweise in einen Angestelltenberuf einmündet.

Auszubildende in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen: Personen, deren Ausbildung normalerweise in einen Arbeiterberuf einmündet. Den Auszubildenden in anerkannten kaufmännischen, technischen und gewerblichen Ausbildungsberufen werden auch Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre mit entsprechender Tätigkeit zugeordnet. Sie sind, sofern nicht gesondert nachgewiesen, in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten.

Nichterwerbspersonen: Alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch:

Erwerbstätigkeit: Erwerbstätige, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag ihrer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit bestreiten.

Arbeitslosengeld oder -hilfe: Erwerbstätige, die neben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder -hilfe bestreiten, und Erwerbslose, deren Lebensunterhalt überwiegend aus Arbeitslosengeld oder -hilfe beruht.

Rente u. dgl.: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, die überwiegend von Einkommen leben, das aus öffentlichen Sozialleistungen (z. B. Renten der Sozialversicherung oder der betrieblichen Alterssicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Sozialhilfe u. dgl.) oder aus Pensionen oder Erträgen aus Vermögen besteht.

Angehörige: Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen, für deren überwiegenden Lebensunterhalt Eltern, Ehepartner, Kinder oder andere Familienangehörige aufkommen.

Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer: Bis 1972 in den Karteien der Arbeitsämter und ab 1973 durch das integrierte Meldeverfahren zur Sozialversicherung erfaßte beschäftigte ausländische Arbeiter und Angestellte.

Kurzarbeiter: Erwerbstätige, die im Abrechnungszeitraum, in den der Stichtag fällt, Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn in einem Betrieb ein unvermeidbarer, vorübergehender Arbeitsausfall eintritt und dieser Arbeitsausfall beim Arbeitsamt angezeigt worden ist. Wegen der Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen siehe §§ 63ff. (Arbeitsförderungsgesetz).

Arbeitslose bzw. offene Stellen: Personen ohne Arbeitsverhältnis, die als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt registriert sind, bzw. zu besetzende Arbeitsplätze, die Arbeitgeber dem Arbeitsamt gemeldet haben.

Die **Streikstatistik** wird anhand der gemäß § 17 AFG vorgeschriebenen Anzeigen der Betriebe an die Arbeitsämter zusammengestellt. Unberücksichtigt bleiben Streiks mit einer Beteiligung von weniger als 10 Arbeitern oder einer Streikdauer von weniger als 1 Tag, wenn nicht insgesamt damit mehr als 100 Arbeitstage verlorengegangen.